

# Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben bis zu 10 Beschäftigten

Staatliches und berufsgenossenschaftliches Recht sehen als Basisinstrument des betrieblichen Arbeitsschutzes die Gefährdungsbeurteilung vor. Mit Hilfe dieses Instrumentes kann der Unternehmer Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter vor Ort beurteilen und geeignete Maßnahmen ergreifen.

➤ Eine vor kurzem durchgeführte Umfrage der BGFW hat ergeben, dass nur ca. 60 Prozent der Kleinbetriebe über eine Gefährdungsbeurteilung verfügen.

Warum besteht noch so ein Defizit? Viele Unternehmen führen als Argument an, die gesetzlichen Forderungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung seien viel zu abstrakt, zu theoretisch und nicht zeitgemäß. Darüber hinaus wird die Gefährdungsbeurteilung als unnötige Bürokratie empfunden, die das Unternehmen zusätzlich belastet.

Richtig ist, dass die Anfertigung einer Dokumentation einen gewissen zeitlichen Aufwand erfordert. Allerdings steht, bei richtiger Information und Vorbereitung, dieser Aufwand durchaus in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen, zumal es bereits Arbeitshilfen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gibt.

## Systematisch vorgehen

Die Gefährdungen müssen systematisch ermittelt werden. Anschließend sind ebenso systematisch die Maßnahmen festzulegen, welche die Gefährdungen beseitigen oder auf ein ungefährliches Maß reduzieren können.

## Handlungshilfen und Checklisten einsetzen

Die BGFW stellt Gefährdungschecks kostenlos zur Verfügung. Sie sind zielgerichtet auf die entsprechenden Branchen der BGFW und die dort erfahrungsgemäß auftretenden Gefährdungen abgestimmt, z. B.

- Gefährdungs-Check für Arbeiten an Gasleitungen,
- Gefährdungs-Check für abwassertechnische Anlagen.

Einfach aufgebaut und systematisch strukturiert helfen sie dem Unternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung, indem sie mögli-

che Gefährdungen aufzeigen und beispielhaft geeignete Schutzmaßnahmen anbieten.

Die ermittelten Gefährdungen, die notwendigen Schutzmaßnahmen und die Festlegungen zur Umsetzung der Maßnahmen müssen auch im Kleinbetrieb dokumentiert werden. Obwohl die Art der Dokumentation nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt sich eine konsequente und übersichtliche „Nachweisführung“.

## Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung

Unterstützung bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erhält der Unternehmer im Rahmen der Grundbetreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.

## 1. Erfassen der Betriebsorganisation sowie der Sicherheitsorganisation

Bevor eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, müssen alle notwendigen Informationen beschafft werden, z. B.

- Beschreiben der Betriebsstruktur,
- Festlegen der Arbeitsbereiche (z. B. Wasserwerk, Werkstatt, Büro...),
- Zuordnung der Arbeitsplätze (z. B. Schweißarbeitsplatz, Bildschirmarbeitsplatz) bzw. Tätigkeiten (z. B. Befahren von Schächten, Chlorgasflaschenwechsel) zu den Arbeitsbereichen,
- Anzeigen von Unfällen und Berufskrankheiten, Verbandsbuch,
- Begehungsprotokolle, Nachweise von Unterweisungen,
- Prüfprotokolle, Herstellerinformationen, Betriebsanweisungen,
- Pflichtenübertragung, beauftragte Personen,
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung.

## 2. Ermitteln möglicher Gefährdungen

Dazu zählen alle Gefährdungen, denen die Beschäftigten am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Einbezogen werden müssen auch die Gefährdungen, die von den Arbeitsmitteln ausgehen.

## 3. Beurteilen der Gefährdungen

Bei diesem Schritt geht es darum zu beurteilen, wie sich die ermittelten Gefährdungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter auswirken können. Dabei gilt es abzuschätzen, ob Maßnahmen erforderlich sind oder nicht.

## 4. Festlegen von Maßnahmen

Die festzulegenden Maßnahmen können technischer, organisatorischer oder personenbezogener Art sein („TOP“ beachten).

## 5. Durchführen der festgelegten Maßnahmen

Verantwortlichkeiten und Termine festlegen (WER macht WAS bis WANN?). Bei der Terminsetzung muss das ermittelte Ausmaß der Gefährdung berücksichtigt werden (Prioritäten).

## 6. Kontrollieren der Wirksamkeit

Sind die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt, erfolgt die Wirksamkeitskontrolle unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter. Diese Prüfung sollte von Zeit zu Zeit wiederholt werden, insbesondere dann, wenn sich Veränderungen im Betrieb ergeben, z. B. durch Änderungen der Arbeitsverfahren oder Verwendung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe.

**Fazit:** Die Gefährdungsbeurteilung ist heute das wichtigste Instrument zur Festlegung von Schutzmaßnahmen und sollte als Arbeitsschutzinstrument fest im Betrieb etabliert werden. ●